

Statuten

des Schweizerischen Fachverbandes der Hauswarte SFH

Ingress

Die männlichen Bezeichnungen gelten auch für die weiblichen Mitglieder.

I. Name, Sitz, Zweck, Haftbarkeit

Art. 1 Name

Unter dem Namen

- Schweizerischer Fachverband der Hauswarte (SFH)
- Association Suisse des Concierges (ASC)
- Associazione Svizzera Custodi d'immobili (ASCI) ²
- Assoziaziun Svizzerà da Pedels (ASP)

besteht eine Berufsorganisation als Verein im Sinne der Art. 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2 Sitz

Sitz des Schweizerischen Fachverbandes ist ab 1. Juli 2010 der Ort der Geschäftsstelle. ¹

Art. 3 Zweck

Der SFH ist der Dachverband aller Kantonal- und Regionalfachverbände (Fachverbände ³) in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.

Er bezweckt die Förderung der allgemeinen und beruflichen Interessen und der Weiterbildung seiner Mitglieder.

Er fördert den solidarischen Zusammenhalt der Mitglieder.

Der Schweizerische Fachverband ist gegenüber jeder politischen Organisation unabhängig und respektiert die religiöse Überzeugung jedes einzelnen Mitgliedes.

Art. 4 Haftbarkeit

Für die Verbindlichkeit des Schweizerischen Fachverbandes ist nur dessen Vermögen haftbar.

Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

II. Organisation des Schweizerischen Fachverbandes

Art 5 Organe

Die Organe des SFH sind

- die Delegiertenversammlung
- die Verbandsführung
- die Verbandskonferenz
- die Kontrollstelle

Art. 6 Geschäftsjahr und Amtsdauer

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Art. 7 Mitglieder

Der SFH ist ein Zusammenschluss folgender Kantonal- oder Regionalfachverbände (Fachverbände ³):

- Fachverband Aargauischer Hauswarte ³
- Regionalfachverband der Hauswarte Baselland ⁴
- Kantonal-Fachverband Bernischer Hauswarte
- Bündner Fachverband der Hauswarte ⁴
- Hauswarte Fachverband Innerschweiz ³
- Luzerner Hauswarte-Fachverband ⁴
- Solothurner Fachverband der Hauswarte ⁵
- Fachverband der Hauswarte St. Gallen - Appenzell - Liechtenstein ³
- Fachverband Thurgauer Hauswarte ⁴
- Fachverband Zürcher Hauswarte ³
- Association Romande des concierges

Art. 8 Aufnahme neuer Mitglieder

Neue Fachverbände³ haben ein schriftliches Gesuch um Aufnahme in den SFH an den Präsidenten zu richten. Dem Gesuch ist ein Mitgliederverzeichnis (ca. 50 Mitglieder) sowie die Statuten beizulegen.

Die Delegiertenversammlung beschliesst über die Aufnahme auf Antrag der Verbandskonferenz.

Art. 9 Statuten der Fachverbände³

Die Statuten der Fachverbände³ dürfen dem Zweck und den Aufgaben des SFH nicht widersprechen.

Änderungen der Statuten der Fachverbände³ sind der Verbandskonferenz zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 10 Austritt

Ein Fachverband³ kann auf Beschluss seines obersten Organes aus dem SFH austreten.

Der Austritt hat unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr auf Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen.

Vor der Traktandierung des Antrages auf Austritt sind die Gründe dem SFH schriftlich bekannt zu geben und die Vertreter des SFH anzuhören. Ihnen ist an der beschlussfassenden Versammlung auf Wunsch das Wort zu erteilen.

Mit dem Austritt verliert der Fachverband³ sämtliche Ansprüche auf ein allfälliges Verbandsvermögen. Seine Mitglieder gehen sämtlicher Dienstleistungen des Verbandes verlustig.

Der Fachverband³ muss auf Verlangen des Verbandes seinen Namen so ändern, dass keine Identität mit dem bisherigen Namen besteht.

III. Delegiertenversammlung

Art. 11 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Delegierten der Fachverbände³ zusammen. Die Zahl der den Fachverbänden³ zustehenden Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder am Ende des vorhergehenden Geschäftsjahres.

Jeder Fachverband³ hat Anspruch auf mindestens zwei Delegierte. Hat er mehr als 200 Mitglieder, so hat er pro weiteres volles Hundert Anspruch auf einen weiteren Delegierten.

Art. 12 Zeitpunkt, Einberufung

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich am letzten Samstag im Oktober oder ersten Samstag im November statt und wird von der Verbandskonferenz festgesetzt.

Die DV ist mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können auf Beschluss der Verbandskonferenz oder auf Antrag von mindestens vier Fachverbänden³ einberufen werden.

Art. 13 Aufgaben

Die Delegiertenversammlung ist für folgende Beschlüsse zuständig:

- a) Änderung der Statuten
- b) Wahl der Verbandsführung und der Kontrollstelle
- c) Genehmigung des Jahresberichtes der Verbandsführung
- d) Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Festsetzung der Beiträge der Fachverbände³
- f) Beschlussfassung über das Budget

Die Verbandskonferenz kann weitere Geschäfte der Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung vorlegen.

Art. 14 Traktandierung

Mit der Einberufung sind die zu behandelnden Geschäfte bekannt zu geben. Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung sind schriftlich bis zum Ende des Geschäftsjahres beim Präsidenten einzureichen.

Einsprachen gegen die Traktandierung einzelner Geschäfte sind spätestens 20 Tage vor der DV beim Präsidenten einzureichen. Zur Einsprache legitimiert sind nur die Fachverbände³.

Heisst die Delegiertenversammlung die Einsprache nicht mit 2/3 Mehr der Anwesenden gut, so werden die Geschäfte entsprechend der in der Einberufung traktandierten Form behandelt.

Geschäfte, die in der Einberufung nicht traktandiert werden, können nur mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Delegierten behandelt werden. Anträge auf Statutenänderungen oder budgetwirksame Anträge müssen immer mit der Einberufung traktandiert werden.

Art. 15 Leitung und Stimmrecht

Der Präsident, der Vizepräsident oder ein gewählter Tagungspräsident leiten die Delegiertenversammlung. Er ist nicht stimmberechtigt, fällt aber falls notwendig den Stichentscheid.

Die Delegierten üben ihr Stimmrecht unabhängig und ohne Instruktionen durch den Fachverband³ aus.

Art. 16 Ablauf

Die Verbandskonferenz ordnet in einem Reglement den genauen Ablauf der Delegiertenversammlung.

IV. Verbandskonferenz

Art. 17 Zusammensetzung und Beschlussfassung

Die Verbandskonferenz setzt sich aus den Präsidenten der Fachverbände³ zusammen und wird vom Präsidenten oder Vizepräsidenten des SFH geleitet. Die Fachverbände³ können statt des Präsidenten einen anderen ständigen Vertreter wählen.

Die Verbandskonferenz fasst ihre Beschlüsse mit dem Mehr der anwesenden Teilnehmer. Dem Vorsitzenden steht kein Stimmrecht, jedoch der Stichentscheid zu.

Art. 18 Aufgaben

Die Verbandskonferenz bestimmt über sämtliche Aufgaben, die nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind.

Sie hat konkret folgende Aufgaben:

- a) Überwachung und Erteilung von Weisungen an die Verbandsführung.
- b) Wahl von Vertreterinnen und Vertretern des Verbandes in verbandsexterne Kommissionen, Arbeitsgruppen oder sonstigen Gremien.
- c) Finanzbeschlüsse ausserhalb des Budgets im folgenden Rahmen:
 - Nicht budgetierte Mehrausgaben im Umfange der nicht budgetierten eingegangenen Mehreinnahmen
 - Mehrausgaben, die nicht durch Mehreinnahmen gedeckt sind, jedoch maximal im Umfange von 10% der eingehenden Mitgliederbeiträge und sofern das vorhandene Verbandsvermögen zur Deckung ausreicht.
- d) Einsetzung von Kommissionen und Wahl deren Mitglieder; Festlegung der Kompetenzen im Rahmen des Verbandszweckes.

Art. 19 Einberufung

Die Verbandskonferenz wird vom Präsidenten oder auf Antrag von vier Fachverbänden³ nach Bedarf einberufen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage im Voraus - unter Angabe der Verhandlungsgegenstände – bei den Teilnehmern zu sein.

Art. 20 Protokollierung Beschlüsse

Über die Verbandskonferenz ist ein Protokoll zu führen, welches innert 14 Tagen den Fachverbänden³ zuzustellen ist.

Beschlüsse, die reglementarischen Charakter haben sind in einer separaten Sammlung, mit Ordnungszahl und Datum versehen, festzuhalten. Diese Beschlüsse sind öffentlich.

V. Verbandsführung

Art. 21 Zusammensetzung

Die Verbandsführung besteht im Minimum aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten sowie einem weiteren Mitglied⁴.

Art. 22 Aufgaben

Die Verbandsführung ist für die operative Führung des Verbandes zuständig. Sie ist ausführendes Organ für sämtliche Beschlüsse der DV oder der Verbandskonferenz.

Die Aufgaben und Kompetenzen von Präsident, Vizepräsident und der weiteren Mitglieder⁴ richten sich nach von der Verbandskonferenz zu genehmigenden Pflichtenhefter.

Art. 23 Entschädigung

Die Entschädigung der Verbandsführung wird durch die Verbandskonferenz im Rahmen des Budgets festgesetzt.

VI. Kontrollstelle

Art. 24 Zusammensetzung

Die Kontrollstelle setzt sich aus drei natürlichen Personen zusammen, die befähigt sind, die finanziellen Belange des Verbandes zu kontrollieren.

Die Kontrollstelle kann einer eigens für diese Aufgabe betriebenen juristischen Person übertragen werden.

Art. 25 Aufgaben⁶

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der DV Bericht. Sie stellt Antrag über Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung der Verbandsführung.

Art. 26 Entschädigung⁶

VII. Amtsenthebung

Art. 27 Gründe

Mitglieder von Organen des SFH können bei schwerer Verletzung der Interessen oder Schädigung des Verbandes ihres Amtes enthoben werden.

Art. 28 Verfahren

Die Verbandskonferenz kann mit 2/3 Mehr aller Mitglieder die Enthebung beschliessen. Vorgängig gibt sie der betroffenen Person Gelegenheit, schriftlich zu den Gründen Stellung zu nehmen.

Art. 29 Rekurs

Gegen den Beschluss der Verbandskonferenz kann beim Präsidenten des SFH Rekurs eingereicht werden.

Der Rekurs hat innert 10 Tagen seit Kenntnis des Beschlusses der Verbandskonferenz beim Präsidenten eingereicht zu sein. Die nächste Delegiertenversammlung entscheidet über den Rekurs.

In der Zeit zwischen Amtsenthebungsbeschluss der Verbandskonferenz und Delegiertenversammlung übt die betroffene Person ihr Amt nicht aus. Die Verbandskonferenz regelt in der Zwischenzeit die Wahrnehmung der Aufgaben.

VIII. Finanzielle Bestimmungen

Art. 30 Einnahmen

Die Einnahmen des SFH bestehen aus:

- den Beiträgen der Fachverbände ³
- den Erträgen aus Verbandsaktivitäten
- den Zinsen
- den Schenkungen

Art. 31 Beiträge der Fachverbände ³

Jeder Fachverband ³ hat pro Mitglied einen von der DV zu beschliessenden Beitrag an den SFH zu entrichten.

Der Beitrag kann der Struktur der Mitglieder des Fachverbandes ³ insofern Rechnung tragen, als dieser nach Einzelmitglieder, Doppelmitglieder und Pensionierte abgestuft ist. Als Mitglieder gelten natürliche Personen, welche den Hauswartberuf voll oder teilzeitig ausüben oder ausgeübt haben.

Die Beiträge richten sich nach dem Mitgliederstand zu Beginn des Geschäftsjahres und sind jeweils innert drei Monaten seit Beginn des Geschäftsjahres an die Zentralkasse zu überweisen.

IX. Ehrenmitglieder

Art. 32 Ernennung

Der SFH kann Personen, die sich besonders verdient gemacht haben, zu schweizerischen Ehrenmitgliedern ernennen.

Die Ernennung erfolgt auf Antrag der Verbandskonferenz durch die Delegiertenversammlung.

Art. 33 Rechte

Die Ehrenmitglieder haben das Recht, an der DV teilzunehmen und das Wort zu ergreifen, ohne stimmberechtigt zu sein.

Der Fachverband ³ ist für die ihm zuzurechnenden Ehrenmitglieder von der Beitragspflicht befreit.

Art. 34 Ehrenpräsident

Aus der Mitte der Ehrenmitglieder kann die DV auf Antrag der Verbandskonferenz Ehrenpräsidenten ernennen.

X. Auflösung

Art. 35 Die Auflösung

Das Begehren um Auflösung des Verbandes muss von mindestens 2/3 aller Fachverbände³ gestellt werden.

Die Auflösung gilt mit Zweidrittelmehrheit der Delegiertenversammlung als beschlossen.

Über die Art und Weise der Auflösung und die Verwendung von vorhandenem Verbandsvermögen bestimmt die Delegiertenversammlung.

Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 3. November 2001 genehmigt.

Änderungen / Ergänzungen

1) Delegiertenversammlung vom 24. Oktober 2009

Art. 2: Änderung Sitz

2) Delegiertenversammlung vom 23. Oktober 2010

Art. 1: Anpassung Name italienisch

3) Delegiertenversammlung vom 27. Oktober 2012

Art. 3 Abs. 1 / Art. 7 / Art. 8 Abs. 1 / Art. 9 Abs. 1 und Abs. 2 / Art. 10 Abs. 1, Abs. 4 und Abs. 5 / Art. 11 Abs. 1 und Abs. 2 / Art. 12 Abs. 3

Art. 13 Abs. 1 lit. e / Art. 14 Abs. 2 / Art. 15 / Art. 17 Abs. 1 / Art. 19 / Art. 20 Abs. 1 / Art. 30 / Art. 31 Titel, Abs. 1 und Abs. 2 / Art. 33 Abs. 2

Art. 35 Abs. 1: Ersetzen des Wortes „Unterverband“ durch Wort „Fachverband“

Art. 7: Ersetzen von „Kantonalfachverband Aargau“ durch „Fachverband Aargauischer Hauswarte“, Ersetzen von „Regionalfachverband Innerschweiz“ durch „Hauswarte Fachverband Innerschweiz“, Ersetzen von „Regionalfachverband St. Gallen / Appenzell Ausser- und Innerrhoden / Fürstentum Liechtenstein“ durch „Fachverband der Hauswarte St. Gallen-Appenzell-Liechtenstein“, Ersetzen von „Kantonalfachverband Zürich“ durch „Fachverband Zürcher Hauswarte“

4) Delegiertenversammlung vom 9. November 2013

Art. 7: Ersetzen von „Regionalfachverband Basel-Land“ durch „Regionalfachverband der Hauswarte Baselland“, Ersetzen von „Kantonalfachverband Graubünden“ durch „Bündner Fachverband der Hauswarte“, Ersetzen von „Kantonalfachverband Luzern“ durch „Luzerner Hauswarte-Fachverband“, Ersetzen von „Kantonalfachverband Thurgau“ durch „Fachverband Thurgauer Hauswarte“

Art. 21: Ersetzen von „dem Geschäftsführer“ durch „einem weiteren Mitglied“

Art. 22 Abs. 2: Ersetzen von „Geschäftsführer“ durch „der weiteren Mitglieder“

5) Delegiertenversammlung vom 24. Oktober 2015

Art. 7: Ersetzen von „Regionalfachverband Nordwestschweiz“ durch „Solothurner Fachverband der Hauswarte“

6) Delegiertenversammlung vom 29. Oktober 2016

Art. 25 Abs. 2 / Art. 26: Ersatzlose Streichung